



Erlaubnistatbestände:

Wann dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Dr. Bernd Schütze

Seminar Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)



HEALTHCARE SOLUTIONS

Daten ≠ Daten

Die DS-GVO unterscheidet zwei Arten von daten

„Daten besonderer Kategorien“ (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO)	„Normale Daten“
<ul style="list-style-type: none">• Rassistische und ethnische Herkunft• Politische Meinungen• Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen• Gewerkschaftszugehörigkeit• Genetische Daten• Biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person• Gesundheitsdaten• Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person	<ul style="list-style-type: none">• Alle anderen personenbezogenen oder personenbeziehbare Daten (pbD)

Daten der besonderen Kategorien

Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und Gesundheitsdaten

- „Daten besonderer Kategorien“ (Art. 9 DS-GVO)
 - Rassistische und ethnische Herkunft
 - Politische Meinungen
 - Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
 - Gewerkschaftszugehörigkeit
 - Genetische Daten
 - Biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
 - Gesundheitsdaten
 - Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person
- Ist eine Verarbeitung nicht ausdrücklich erlaubt, so ist sie verboten (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO)
- Cave: Art. 6 stellt keinen Erlaubnistatbestand für besondere Kategorien von Datenarten dar!

Art. 9: Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Gesundheitsdaten, genetische Daten, ...

- **Art. 9 Abs. 2: Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen (= Verarbeitung ist erlaubt 😊)**
 - a) betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt
(Darauf kommen wir noch gesondert zu sprechen)

Verarbeitung von Gesundheitsdaten: Zusammenfassung

Art.9 Abs. 2

Wann darf ich was tun?

- **Arbeitsmedizin: Art. 9 Abs. 2 lit. (h) in Verbindung mit Art. 9. Abs. 3**
- **Politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Erwerbszweck: Art. 9 Abs. 2 lit. (d)**
 - Gesundheitsuntersuchungen in Sportvereinen
 - ...
- **Verteidigung der behandelnden Person vor Gericht: Art. 9 Abs. 2. lit. (f)**
- **Gesetzlich geregelte Krankheitsregister (z.B. Krebsregister), gesetzliche Qualitätssicherung (z.B. §§137, 137a SGB V): Art. 9. Abs. 2 lit. (h)**
- **Gesundheitsämter, Impfungen in Schule usw. durch Ämter: Art. 9. Abs. 2 lit. (i)**
- **Archivgesetze des Bundes und der Länder: Art. 9 Abs. 2 lit. (j) in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1**
- **Gesundheitsstatistik des Bundes und der Länder: Art. 9 Abs. 2 lit. (j) in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1**
- **Wissenschaftliche u. historische Forschung: Art. 9 Abs. 2 lit. (j) in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1**
- **Abrechnung von Leistungen: Art. 9 Abs. 2 lit. (f)**
- **Patientenbehandlung: Art. 9 Abs. 2 lit. (h)**

Art. 9: Öffnungsklausel für Mitgliedstaaten

Deutschland: Erlaubnis/Verbot zur Verarbeitung

Art. 9 Abs. 4

- **Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder gesundheitlichen Daten betroffen ist**
- **D.h.**
 - Mitgliedstaaten können die Verarbeitung weiter einschränken
 - Mitgliedstaaten können Erlaubnistatbestände einführen oder aufrechterhalten
 - 👉 Aber nur im Rahmen der Grundverordnung
- **Notwendig, da viele Regelungen von Art. 9 Abs. 2 lit. b bis j auf nationale Gesetze verweisen**

Art. 9: Öffnungsklausel für Mitgliedstaaten

Deutschland: Erlaubnis/Verbot zur Verarbeitung

Beispiel:

- **Forschung ist laut EU DSGVO nur im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 lit. (j) in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1 erlaubt**
 - Mitgliedstaaten können die Verarbeitung weiter einschränken
 - Mitgliedstaaten können keine Regelung einführen, in der entgegen Art. 89 Abs. 1 die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung nicht mehr gewährleistet wird
 - ☞ Eine „Vorratsdatenspeicherung“ zu Forschungszwecken darf dabei immer nur unter dem Aspekt der Datenminimierung erfolgen
 - ☞ Insbesondere ist damit die Zweckbindung verknüpft (Datenminimierung = Zweck muss vorhanden sein)

Abgrenzung:

Einwilligung vs. Einwilligung

Abgrenzung: Einwilligung ist nicht gleich Einwilligung

Es gibt viele Arten von Einwilligungen ...

- Jede medizinische Maßnahme wie z.B. Blutabnahme oder eine OP ist eine Körperverletzung, die nur durch die Einwilligung des Patienten legitimiert wird
 - Strafrechtliche Einwilligung
- Familie ist in Urlaub und erlaubt Nachbarn den Parkplatz vor Haus zu benutzen
 - Einwilligung in Ordnungswidrigkeitentatbestand
- Verarbeitung personenbezogener Daten
 - Datenschutzrechtliche Einwilligung

Abgrenzung: Einwilligung ist nicht gleich Einwilligung

Beispiel: strafrechtliche vs. datenschutzrechtliche Einwilligung

Strafrechtliche Einwilligung

- Einverständnis zur Offenbarung (Befugnis zur Offenbarung)
- Einsichts- und Urteilsfähigkeit muss gegeben sein = Bedeutung und Tragweite muss überblickt werden können
- Unterrichtung bzgl. Art und Umfang der Einschaltung Dritter (konkrete Bezeichnung erforderlich)
- Generalvollmachten ungültig
- Willensmängel können zur Unwirksamkeit führen (z.B. Drohungen, Täuschungen oder Irrtümer)
- Rückwirkende Einwilligung nicht möglich
- Einwilligung widerrufbar
- Konkludente Einwilligung möglich



Datenschutzrechtliche Einwilligung

- Einwilligung bzgl. Datenverarbeitung (Befugnis zur beschriebenen Verarbeitung)
- Einsichts- und Urteilsfähigkeit muss gegeben sein = Bedeutung und Tragweite muss überblickt werden können
- Unterrichtung bzgl. Art und Umfang der Einschaltung Dritter („broad consent“ ggf. keine konkrete Bezeichnung)
- Generalvollmachten ungültig (broad consent?)
- Willensmängel können zur Unwirksamkeit führen (z.B. Drohungen, Täuschungen oder Irrtümer)
- Rückwirkende Einwilligung nicht möglich
- Einwilligung widerrufbar
- Konkludente Einwilligung nicht möglich

Wozu eine Einwilligung?

Warum eigentlich eine Einwilligung?

Wozu brauchen wir eine Einwilligung?

- Zur Behandlung des Patienten wird keine Einwilligung benötigt; Rechtsgrundlage ist der Behandlungsvertrag
- Aber Einwilligung wird z. B. benötigt für
 - Erhebung aktueller Gesundheitsstatus eines Patienten bei Dritten, z.B. Hausarzt
 - Externe Qualitätssicherung ohne gesetzliche Grundlage mit Einsichtnahme in Behandlungsdaten (Z.B. Onkoziert, Deutsches Onkologie Centrum oder ISO 9001-Audits)
 - Übermittlung an Krankheitsregister ohne gesetzliche Grundlage (Z.B. MDS-Register)
 - Weitergabe von Patientendaten zu (externen) Forschungszwecken
 - Teilnahme von Patienten an Studien
 - Privatärztliche Abrechnung
 - ...

**Rahmenbedingungen für
eine datenschutzrechtliche
Einwilligung?**

Anforderungen an eine Einwilligung

DS-GVO: Erlaubnistatbestand „Einwilligung“

Dabei ist zu beachten (Art. 4 Abs. 11 DS-GVO):

- Freiwilligkeit
 - Ohne Zwang, „echte“ Alternativmöglichkeiten sind vorhanden (ErwGr. 42 beachten: „[...] wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“))
- Für den bestimmten Fall (= Zweckbindung)
- Informiertheit
 - Keine General- und Blankoeinwilligungen
 - Erwägungsgrund Nr. 42 fordert mindestens (!) Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und Zwecke der Verarbeitung
 - Insbesondere in Kenntnis der Sachlage (z.B. Berücksichtigung Artt. 12, 13, 14 DS-GVO)

Anforderungen an eine Einwilligung

DS-GVO: Erlaubnistatbestand „Einwilligung“

Dabei ist zu beachten (Art. 4 Abs. 11 DS-GVO):

- unmissverständlich abgegebene Willensbekundung
 - in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung
- Ausdrückliche Willenserklärung
 - Eindeutig: „Ich will“

Anforderungen an eine Einwilligung

DS-GVO: Erlaubnistatbestand „Einwilligung“

Dabei beachten (Art. 7 Bedingungen für die Einwilligung)

- Beweislast beim Verantwortlichen / Datenverarbeiter
- Bei Einholung Einwilligung in Zusammenhang mit anderen Sachverhalten
 - Z.B. verschiedenen Forschungsvorhaben:
„verständliche und leicht zugängliche Form in einer klaren und einfachen Sprache“ und „von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist“
- Hinweis auf das Recht zum Widerruf
 - Hinweis, dass Widerruf die Rechtmäßigkeit der erfolgten Datenverarbeitung bis Erteilung des Widerrufs nicht berührt (Art. 7 Abs. 3)
 - Widerruf mindestens so einfach abzugeben wie die Einwilligung
- Aber auch: Keine Schriftform mehr vorgegeben

Anforderungen an eine Einwilligung

DS-GVO: Erlaubnistatbestand „Einwilligung“

Dabei beachten (Art. 7 Bedingungen für die Einwilligung)

- Kopplungsverbot der Einwilligung mit Vertragsabschluss (z.B. Behandlungsvertrag), Erbringung Dienstleistung o.ä. (ErwGr. 43)
 - ErwGr. 43:
„Die Einwilligung gilt nicht als freiwillig erteilt, wenn zu **verschiedenen Verarbeitungsvorgängen** von personenbezogenen Daten **nicht gesondert eine Einwilligung** erteilt werden kann, obwohl dies **im Einzelfall angebracht ist**, oder wenn die **Erfüllung eines Vertrags**, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, **von der Einwilligung abhängig** ist, obwohl diese Einwilligung **für die Erfüllung nicht erforderlich** ist.“
 - Prüfen:
 - Bei getrennter Einwilligung: sinnvoller Anwendungsbereich für jede Einwilligung gegeben?
 - Verfolgt Verarbeitung einen einheitlichen Verwendungszweck?

Anforderungen an eine Einwilligung

DS-GVO: Erlaubnistatbestand „Einwilligung“

Dabei beachten (Art. 7 Bedingungen für die Einwilligung)

- Kopplungsverbot der Einwilligung mit Vertragsabschluss (z.B. Behandlungsvertrag), Erbringung Dienstleistung o.ä. (ErwGr. 43)
 - WP 259 Art. 29-Gruppe zur Einwilligung
„[...] Einwilligung mit der Annahme von Vertragsbedingungen „gebündelt“ wird oder die Erfüllung eines Vertrags oder die Erbringung einer Dienstleistung mit dem Ersuchen um Einwilligung in eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten „verknüpft“ wird [...] als in höchstem Maße unerwünscht angesehen wird. Wird die Einwilligung in einer solchen Situation erteilt, gilt sie als nicht freiwillig erteilt
 - DS-GVO ist EU-Recht, daher auch Rechtsprechung anderer Länder relevant, z.B. OGH Österreich, Urt. v. 2018-08-31, Az. 6Ob140/18h, RN 4.4.2 bis 4.4.5:
Die Datenschutz-Grundverordnung verbietet die Kopplung eines Vertragsabschlusses mit der Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten einer betroffenen Person, wenn diese Daten für die Vertragserfüllung nicht erforderlich sind.

Einwilligung: Zu Risiken und Nebenwirkungen ...

Worauf man achten sollte ...

- Keine Einwilligung, wenn die Verarbeitung mittels anderer Rechtsgrundlage (wie z.B. Behandlungsvertrag) legitimiert ist
 - Fragen
 - Bei einer Verweigerung der Einwilligung des Betroffenen: wie wird die Verarbeitung gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen durchgeführt?
 - Bei einem Widerruf: Wie wird damit umgegangen?
 - Hinweis: Derzeit rechtlich nicht eindeutig geklärt, ob eine auf Einwilligung basierende Verarbeitung ohne Einwilligung basierend auf anderer Rechtsgrundlage weiterhin erfolgen darf
- **Daher: Einwilligung nur dort, wo wirklich erforderlich!**

Einwilligung: Zu Risiken und Nebenwirkungen ...

Worauf man achten sollte ...

- Freiwilligkeit und ErwGr. 43:
 - „wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein **klares Ungleichgewicht** besteht“
 - „und es in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde“, **eine solche Einwilligung nicht als gültige Rechtsgrundlage angesehen werden sollte.**
 - Beispiel: Angestelltenverhältnis, Arzt-Patienten-Verhältnis
- Bestimmtheit und ErwGr. 32:
 - Eine Einwilligung bezieht sich „auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge“
 - Dient Verarbeitung verschiedenen Zwecken dienen soll, ist für jeden Zweck separate Einwilligung einzuholen.

Anforderungen an eine Einwilligung

Apropos Erlaubnistatbestand: Bzgl. „Einwilligung“ findet man u.a.

Ergänzend zu beachten: Erwägungsgründe des europäischen Gesetzgebers

- Erwägungsgrund 32 (Grundlegende Anforderungen)
- Erwägungsgrund 33 (Forschung)
- Erwägungsgrund 38 (Einwilligung Kind)
- Erwägungsgrund 40 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung)
- Erwägungsgrund 42 (Nachweispflicht)
- Erwägungsgrund 43 (Freiwilligkeit)
- Erwägungsgrund 50 (Zweckänderung)
- Erwägungsgrund 51 (Besondere Kategorien von Daten)
- Erwägungsgrund 54 (öffentliches Interesse)
- Erwägungsgrund 111 (Datenübermittlung)
- Erwägungsgrund 155 (Beschäftigtenkontext)
- Erwägungsgrund 161 (Forschung)

Sanktionen

DS-GVO: Bußgeldtatbestände, die bei Einwilligung eine Rolle spielen

- Verstoß gegen Art. 7 DS-GVO (Bedingungen bzgl. der Einwilligung):
 - Bußgeld bis zu 20 Mill. Euro bzw. 4% des weltweit erzielten Umsatzes (das höhere gilt)
- Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Erlaubnistatbestand gemäß Artt. 6 oder 9
 - Bußgeld bis zu 20 Mill. Euro bzw. 4% des weltweit erzielten Umsatzes (das höhere gilt)
- Nicht-Nachkommen der Informationspflichten gemäß Artt. 12 bis 20
 - Bußgeld bis zu 20 Mill. Euro bzw. 4% des weltweit erzielten Umsatzes (das höhere gilt)

Die Sicht der Datenschutz- Aufsichtsbehörden

Anforderungen an eine Einwilligung

EU Datenschutzausschuss bzw. Artikel-29-Datenschutzgruppe

- WP 259* Art. 29-Gruppe zur Einwilligung (von EDSA angenommen)
 - Einwilligung: Grundlage einer rechtswidrigen Verarbeitung (S. 4)

„Wie in der Stellungnahme 15/2011 zur Definition von Einwilligung festgestellt wird, sollte die **Aufforderung** von Personen **zur Zustimmung** zu einem Datenverarbeitungsvorgang **strengen Anforderungen unterliegen**, da die Grundrechte der betroffenen Personen betroffen sind und der Verantwortliche **einen Verarbeitungsvorgang durchführen möchte**, der ohne die Einwilligung der betroffenen Person **rechtswidrig wäre**.“
 - Kopplungsverbot (S. 9)

„Artikel 7 Absatz 4 der DS-GVO weist unter anderem darauf hin, dass eine Situation, in der die Einwilligung mit der Annahme von **Vertragsbedingungen „gebündelt“ wird** oder die **Erfüllung eines Vertrags oder die Erbringung einer Dienstleistung mit dem Ersuchen um Einwilligung in eine Verarbeitung** von personenbezogenen Daten **„verknüpft“ wird**, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind, als in **höchstem Maße unerwünscht angesehen wird**. Wird die Einwilligung **in einer solchen Situation erteilt**, gilt sie **als nicht freiwillig erteilt** (Erwägungsgrund 43).“

* Guidelines on Consent under Regulation 2016/679 (wp259rev.01), Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=623051

Anforderungen an eine Einwilligung

EU Datenschutzausschuss bzw. Artikel-29-Datenschutzgruppe

- WP 259* Art. 29-Gruppe zur Einwilligung (von EDSA angenommen)
 - Granularität der Einwilligung (S. 11, 12)

„Eine Dienstleistung kann **zahlreiche Verarbeitungsvorgänge für mehr als einen Zweck** umfassen. In solchen Fällen sollten die betroffenen **Personen frei wählen können, welchen Zweck sie annehmen**, statt in ein **Bündel an Verarbeitungszwecken einwilligen zu müssen**. In einem gegebenen Fall können nach der DS-GVO **mehrere Einwilligungen gerechtfertigt sein, um eine Dienstleistung anzubieten**.“

„Wenn der Verantwortliche **verschiedene Zwecke** für die Verarbeitung **zusammengefasst** hat und **nicht versucht hat, gesonderte Einwilligungen für jeden Zweck einzuholen, fehlt die Freiheit**. Diese Granularität ist eng verwandt mit dem Erfordernis, dass die Einwilligung für den bestimmten Fall zu erteilen ist.“
 - Freiwilligkeit (S. 14)

„Einwilligungsmechanismen **müssen nicht nur granular sein**, um das Erfordernis „frei“ zu erfüllen, sondern sie müssen auch das Element „**für den bestimmten Fall**“ erfüllen. Das bedeutet, dass ein Verantwortlicher, der die Einwilligung für **verschiedene** unterschiedliche **Zwecke** einholen möchte, für **jeden Zweck ein gesondertes Opt-in** bereitstellen sollte, damit die Nutzer für bestimmte Zwecke eine konkrete Einwilligung erteilen können.

* Guidelines on Consent under Regulation 2016/679 (wp259rev.01), Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=623051

**Ein Blick über den „Tellerand“:
Rechtsprechung bzgl.
Einwilligung**

Beispiel: BGH-Urteil vom 14.03.2017, AZ. VI ZR 721/15*

Bestimmtheit einer Einwilligung

Einwilligung muss für betroffene Person hinreichend bestimmt sein

- Eine vorformulierte Einwilligungserklärung ist an den §§ 305 ff. BGB zu messen
- Dem Einwilligenden muss aus dem Text der Einwilligung **klar ersichtlich sein, welche Produkte oder Dienstleistungen welcher Unternehmen** von der Einwilligung erfasst sind
- Nichtssagende Umschreibungen können nicht genügen.
 - Allein aus der Angabe des Unternehmens ist nicht ersichtlich, welches Produkt bzw. Dienstleistung Gegenstand der Einwilligung ist
 - Auch genügt es nicht, wenn die berechtigten Unternehmen nicht im Rahmen der Einwilligung benannt sind, sondern nur Umschreibungen (bspw. xyz-Unternehmensgruppe)
- Auch Vagheit führt zur Unwirksamkeit einer Einwilligung
 - Entscheidend für das Verständnis ist die **Sicht des Einwilligenden**; was der Verantwortliche hinsichtlich der Aussage der Einwilligung „hinein liest“ ist unerheblich

* BGH, 01.02.2018 - III ZR 196/17, Online verfügbar unter <https://dejure.org/2017,9951>

Beispiel: BGH-Urteil vom 01.02.2018, AZ. III ZR 196/17*

Einwilligung Werbung

Hinweise bzgl. IGeL-Leistungen = Werbung?

- Einwilligung im Kontext elektronischer Kommunikation setzt eine „spezifische Angabe“ voraus (vgl. RL 2002/58/EG, Erwägungsrund Nr. 17)
 - Keine Kombination mit anderen Inhalten, z.B. Kombination von Behandlungs- und Werbeeinwilligung
 - Einwilligungserklärung muss gesondert und ausschließlich bzgl. der Werbeeinwilligung erfolgen
- Einwilligung in mehrere Kommunikationskanäle (Telefon, Fax, E-Mail) für den einheitlichen Zweck der Werbung steht spezifischer Erklärung nicht entgegen
- Zeitliche Begrenzung erteilter Einwilligung ist gesetzlich nicht vorgesehen
- Grundsätzlich kein Erlöschen einer Einwilligung durch Zeitablauf
- Zulässiges Zeitfenster für Werbung: Bis zu zwei Jahren nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses

* BGH, 01.02.2018 - III ZR 196/17, Online verfügbar unter <https://dejure.org/2018,2862>

Hinweis: Ausarbeitung der GMDS

EU DS-GVO: Anforderungen an eine Einwilligung

- Ausarbeitung online verfügbar
(https://gesundheitsdatenschutz.org/doku.php/arbeitshilfe_ds-gvo_2016)
- Inkl. Checkliste bzgl. Einwilligung

12 Checkliste Anforderungen der DS-GVO

Zu prüfen...	Ja	Nein
Allgemein		
Wird die Einwilligung zeitlich vor der Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten eingeholt?		
Bezieht sich die Einwilligung nur auf Datenverarbeitungen, die nicht bereits durch gesetzlicher Grundlage legitimiert sind? (Die rechtlichen Konsequenzen einer „überflüssigen“ Einwilligung sind umstritten)		
Form		
Ist die Eindeutigkeit resp. die aktive Handlung der Einwilligung gewährleistet? Die Einwilligung muss eindeutig erfolgen, d.h. durch eine aktive Handlung des Einwilligenden (z.B. durch Ankreuzen eines Auswahlfeldes).		
Ist die Einwilligung „Teil eines größeren Dokuments“? Wenn ja, dann muss sie von den anderen Sachverhalten des Dokuments klar zu unterscheiden sein: - Werden Anforderungen an die „optische“ Hervorhebung der datenschutzrechtlichen Einwilligung eingehalten?		
Ist an eine zweifache Ausfertigung des Dokumentes gedacht? (Verbleib des Originals beim Verantwortlichen, Kopie beim/bei der Betroffenen)		
Existiert eine Bestätigung der Gelegenheit für Rückfragen? Diesbezüglich empfehlen sich Formulierungen wie: „...ich hatte Gelegenheit, Fragen zu stellen. Diese wurden vollständig und umfassend beantwortet. ...“; Benennung desjenigen, der die Fragen beantwortet hat, ggfs. sollte dessen Name handschriftlich auf dem Einwilligungsbogen nachtragen		
Freiwilligkeit		
Hätte der Betroffene eine echte Wahl zwischen Zustimmung und Ablehnung? Ist gewährleistet, dass die Erfüllung eines Vertrages oder die Erbringung einer Dienstleistung nicht von der Einwilligung abhängig gemacht wurde, wenn die Einwilligung nicht zwingend zur Erfüllung benötigt wird (Kopplungsverbot)?		
Informiertheit		
Hat der Betroffene alle erforderlichen Informationen (inkl. Vor- und Nachteile) erhalten? Insbesondere: - Datenverwendung (Zweck, Ziel, Nutzen, Chancen und Risiken) - Personenkreis, der auf Daten Zugriff erlangen darf - Art der von der Verarbeitung betroffenen Daten - Datenweitergabe (an wen, ggfs. Speicherung an welchem Ort, Land)		
Werden alle in Art. 13 DS-GVO bzw. Art 14 DS-GVO genannten Informationen bereitgestellt? Insbesondere: - Ansprechpartner sowie Kontaktdaten (Verantwortlicher, Datenschutzbeauftragter, ...) - Rechtsgrundlage der Vereinbarung - Empfänger - Speicherdauer - Rechte des Betroffenen (Einsichtnahme, Korrektur, Löschen, Widerruf Einwilligung)		
Sind der Verantwortliche sowie seine Vertreter eindeutig benannt? Stehen alle benötigten Kontaktdaten dem Betroffenen zur Verfügung?		

Zu prüfen...	Ja	Nein
Bestimmtheit		
Bezieht sich die Einwilligung auf einen konkret benannten Fall? Generaleinzwilligungen sind unwirksam; für verschiedene Zwecke müssen separate Einwilligungen eingeholt / abgegeben werden		
Ist die Einwilligungserklärung von etwaigen sonstigen (datenschutzrelevanten) Hinweisen deutlich getrennt? Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene auf Grund Unübersichtlichkeit des Dokumentes nicht erkennt, ob und gegebenenfalls in was er eigentlich einwilligt bzw. einwilligen soll.		
Widerrufbarkeit		
Ist auf den jederzeit möglichen Widerruf der Einwilligung im Einwilligungsformular hingewiesen? Ist im Einwilligungsformular darauf hingewiesen, dass ein Widerruf immer nur für die nach dem Widerruf erfolgende geplante Verarbeitung gilt? Ist der Widerruf der Einwilligung (mindestens) so einfach möglich wie das Erteilen der Einwilligung selbst? Gibt es einen (verständlichen) Hinweis auf die Folgen des Widerrufs?		
Einwilligung Minderjähriger		
Bei der Verarbeitung mittels „Dienstleister Informationsgesellschaft“ - Art. 8 beachtet? Wenn Einwilligung der Eltern vorliegt: spätestens bei Volljährigkeit des Betroffenen ist weitere Verarbeitung nur mit Einwilligung des Betroffenen selbst möglich. Gibt es Mechanismus um die Verarbeitung der Daten zum Zeitpunkt „x“ zu stoppen?		
Nachweisbarkeit		
Ist der Nachweis gegeben, dass die Einwilligung vom Betroffenen abgegeben wurde? Ist der Nachweis gegeben, dass die Einwilligung den Anforderungen der DS-GVO genügend abgegeben wurde? Werden erteilte Einwilligungen protokolliert? Wenn ja: - Sind ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Protokolle getroffen? (Beweisfestigkeit)		
Sind erteilte Einwilligungen jederzeit abrufbar?		

Erlaubnistatbestände

Fazit

- Abseits von Einwilligung überwiegend gleich geblieben
(In Informationsschreiben ggfs. auf geändertes Recht verweisen)
- Einwilligung nur, wenn keine andere Rechtsgrundlage existiert
(auch wie heute)
- Einwilligungsformulare müssen überarbeitet und an die neuen Vorgaben angepasst werden